

Lloyd Werft Bremerhaven GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide zusammenfassend nachfolgend "der Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

Stand: 30.04.2024

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide zusammenfassend nachfolgend "der Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge. Sie gelten auch in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge mit Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.

1.2 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat uns Angebote schriftlich, verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Art, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich deutlich schriftlich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgeben oder schriftlich bestätigt haben. E-Mails genügen der Schriftform nicht.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.

3.2 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise beziehen sich auf eine fix und fertige Leistung, sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) ein und verstehen sich "frei Haus" des von uns angegebenen Bestimmungsortes. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben, ist der Erfüllungsort unser Werkfeldlager in Bremerhaven. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

3.3 Bei Mitbenutzung unserer Umkleide- und Aufenthaltsräume erheben wir gegenüber dem Lieferanten einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 % des um die Materialkosten zu kürzenden Netto-Rechnungsbetrages des Lieferanten. Über diesen Kostenbeitrag hat uns der Lieferant eine Gutschrift im Rahmen seiner (Schluss-)Rechnung zu erteilen.

4. Termine und Fristen

4.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind fristgerecht und genau einzuhalten. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit Vertragsabschluss. Ist kein Liefer- und Fertigstellungstermin im Auftrag vereinbart, hat die Lieferung/Leistung sofort zu erfolgen.

4.2 Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns -unbeschadet nachstehender Ziffer 4.4- die gesetzlichen Ansprüche ohne jegliche Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu.

4.4 Der Lieferant hat in unserem Eigentum stehende oder sonstige von uns beigelegte Materialien/Waren für uns kostenfrei mit der Sorgfalt eines guten Lagerhalters zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant wird unsere beigelegten Materialien/Waren wie ein Lagerhalter zu 110 % ihres Wertes gegen Beschädigung und/oder Verlust handelsüblich versichern.

5. Vertragsstrafe

5.1 Gerät der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettovertragspreises je begonnenen, in Bremerhaven berechneten Werttag des Verzuges verlangen.

5.2 Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach -auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden- auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises der verspäteten (ggf. Einzel-)Lieferung begrenzt.

5.3 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Es genügt daher ihre Verrechnung mit dem Zahlungsanspruch des Lieferanten. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen -insbesondere aus Verzug- befreit, derartige weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Verpackung, Versand, An-/Abnahme und Gefahrgüterübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände oder ihrer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrgüterübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6.2 Am Tage des Abganges einer jeden Sendung hat der Lieferant uns eine schriftliche Versandanzeige (in zweifacher Ausfertigung) mit Angabe unserer Bestellnummer und der Positionsummer unserer Bestellung, der Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit denselben Angaben beizufügen; die Einzelteile jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen (Beschriftungen) zu versehen. Fehlt der Lieferschein bzw. enthält er unvollständige oder unrichtige Angaben, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

6.3 Der Lieferant hat alle Anlieferungen unserer Warenannahme an unserem Sitz in Bremerhaven mindestens 48 Stunden vorher schriftlich anzukündigen. Sie werden dort nur von montags bis freitags von 7.00 bis 13.30 Uhr entgegengenommen.

6.4 Der Lieferant hat die für den jeweiligen Vertrag fertiggestellten und zur Abholung bereitgestellten Teile gegen zufälligen Untergang sowie zufällige und schuldhaft Verschlechterung (insbesondere durch Brand und Diebstahl, Transport- und Lagergefahren etc.) auf seine Kosten bis zum Gefahrgüterübergang auf uns (vgl. Ziffer 6.1) zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Etwaige gegen Dritte und/oder Versicherer wegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Verlust des Liefer-/Leistungsgegenstandes bestehende oder entstehende Ansprüche werden mit Auftragserteilung an uns als Sicherheit für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten abgetreten.

6.5 Maschinen, Anlagen o.ä., deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Fertigstellung oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme und ggf. Abnahme durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaft, SBG, DOT usw.) abgenommen. Die Inbetriebnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes im Zuge der Schiffsabnahme durch den Reeder und die Klassifizierungsgesellschaft und die Abstimmung des Liefer-/Leistungsgegenstandes auf vorausgehende und nachfolgende Gewerke gehört zum Leistungsumfang des Lieferanten.

6.6 Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass diese Werte nicht zutreffend sind.

6.7 Haben wir mit dem Lieferanten vereinbart, dass der Versand nicht an uns, sondern an einen Dritten zu erfolgen hat, hat uns der Lieferant die Versendung an den Dritten in geeigneter Form (Empfangsquittung o.ä.) nachzuweisen.

6.8 Wir können die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegende Umstände uns die Annahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen. Arbeitskämpfe gelten als höhere Gewalt.

7. Beistellungen, Unterlagen und Unterverhütung

7.1 Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung unserer beigelegten Sachen (Materialien etc.). Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit von uns beigelegter Sachen hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung zu unterbrechen und uns hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

7.2 Von uns beigelegte Sachen werden in unserem Auftrage und für uns be- und verarbeitet und bleiben bei jeder Be- und Verarbeitungsstufe sowie Vermischung unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der von uns beigelegten Sachen zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die neu hergestellte Sache unentgeltlich für uns. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn unser Eigentum durch Vermengung, Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

7.3 Alle Unterlagen, Daten und Rechte (wie Lizenzen und Software), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, darf dieser nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung). Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie sind uns - samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung zurückzugeben. Wird zwischen den Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung/NDA geschlossen, ist diese maßgeblich in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung.

7.4 Sowohl vor Arbeitsbeginn als auch nach Fertigstellung hat sich der verantwortliche Baustellenleiter des Lieferanten mit unserem zuständigen Betriebsingenieur (Koordinator) in Verbindung zu setzen und unseren Koordinator schriftlich anzukennen. Unser Koordinator ist für die Besetzung aller Gefährdungsstabbestände zuständig. Seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Unfälle sind ihm unverzüglich anzuzeigen. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass unser Arbeitsablauf nicht gestört wird. Die terminliche Abstimmung der von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistungen erfolgt mit unserem Koordinator. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten, gereinigten Zustand an unseren Koordinator zu übergeben.

7.5 Der Lieferant stellt sicher, nur Liefergegenstände zu liefern, die nicht aus gesundheitsschädlichen Materialien bestehen und die gesetzlichen und aufgrund internationaler Vorgaben bestehenden Anforderungen an den Schutz der Umwelt erfüllen. Der Lieferant hat die bei uns geltenden Unfallverhaltens- und sonstigen Sicherheitsvorschriften strikt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Rauchverbot, Gebote für das Ausführen von "Feuerarbeiten" (Brennen und Schweißen), Schutzmaßnahmen bei der Bearbeitung, Verarbeitung und Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien. Sofern und soweit dieses erforderlich ist, haben die Mitarbeiter des Lieferanten geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen; ggf. sind auch sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Der Lieferant hat ggf. von ihm eingeschaltete Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

8. Rechnungen und Zahlungen

8.1 Der Lieferant hat uns Original-Rechnungen nach Erfüllung der vereinbarten Leistung für jede Bestellung

gesondert in vierfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer mit Datum, des Kostenträgers/Konto sowie der Kommissionsnummer einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

8.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns sind 30 Tage nach vertragsgemäßer und vollständiger Erfüllung seiner Leistungen und -soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt- der Abnahme seiner Leistungen sowie ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 8.1 zur Zahlung fällig. Liefer/Leistet der Lieferant vorzeitig, so beginnt der Ablauf der 30-Tages-Frist frühestens mit dem vertraglichen vorgesehenen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin.

8.3 Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit i. S. v. Ziffer 8.2 leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

8.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Ohne unsere Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

9.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfreig (bewiesen) sind.

10. Mängel und Pflichtverletzung, Verfügbarkeit von Ersatz- und Austauschteilen

10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

10.2 Ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) zu. Die Geltung des § 377 HGB wird ausgeschlossen. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.

Unsere Untersuchungsspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren augenscheinlich festgestellt werden können.

10.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen um zwölf Monate verlängert sind.

10.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der Leistung/Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, soweit das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstands der Lieferung/Leistung entspricht.

10.5 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen und ein Muster des Liefergegenstandes zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

10.6 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an weitergehenden Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

10.7 Der Lieferant sichert uns mindestens für die Zeit der üblichen Lebensdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-/Leistungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen und Preisen zu. Im Falle der ProduktEinstellung sichert der Lieferant darüber hinaus zu, dass seine Nachfolgeprodukte hinsichtlich Maßen, Leistung, Anschlüssen mit den eingestellten Produkten kompatibel sind.

10.8 Beabsichtigt der Lieferant die Einstellung der Produktion der Austausch- und/oder Ersatzteile gemäß Ziffer 10.7 hat er uns dies unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Einstellung mitzuteilen und sicherzustellen, dass ausreichend Austausch-/ Ersatzteile bis zur Einstellung zu marktüblichen Preisen zu beschaffen sind.

11. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungschutz

11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend "Schadensersatzansprüche") des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

11.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die weitergehende Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

11.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Haftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten, die auch das Risiko von Bearbeitungsschäden und Schäden an verwahren, in unserem oder im Eigentum Dritter stehenden Sachen mit abdeckt.

12. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.

13. Subunternehmer

13.1 Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nur mit unserer Einwilligung Subunternehmer einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.

13.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Ziff. 10.6 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

13.3 Der Lieferant tritt die ihm gegen seine Subunternehmer und Lieferanten zustehenden bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, an uns als Sicherheit ab, soweit diese abgetretenen Ansprüche mit einem durch uns an den Lieferanten erteilten Auftrag im Zusammenhang stehen. Kommt der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Lieferant ist mit Eintritt seines Verzugs verpflichtet, uns alle zur Einziehung der sicherungsabgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und auf unser Verlangen dem Subunternehmer die erfolgte Abtretung anzuzeigen.

14. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

15. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen und einzuhalten, die den Verpflichtungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie den geltenden Umwelt- und Menschenrechten entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, uns auf Nachfrage schriftlich alle erforderlichen Auskünfte im Hinblick auf das LkSG zu erteilen, um eine Beurteilung der Risiken und eines möglichen Verstoßes zu ermöglichen. Dies gilt auch für Lieferanten/Subunternehmer und verbundene Unternehmer des Lieferanten.

15.2 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten oder aufgrund eines erhärteten Verdachts auf einen solchen Verstoß innerhalb der Lieferkette des Lieferanten bzw. seiner Lieferanten/Subunternehmer, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ferner mitzuteilen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um künftige Verstöße zu vermeiden bzw. Abhilfe zu schaffen. Unterlässt es der Lieferant uns unverzüglich von einem Verstoß/Verdacht zu unterrichten (spätestens innerhalb von 21 Tagen), sind wir zur außerordentlichen Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus vorgenannten Gründen, stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche gegen uns zu. Es obliegt uns, ob wir den Vertrag kündigen oder

anderweitige Maßnahmen ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichern kann, dass unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes sowie zur zukünftigen Vermeidung unternommen wurden.

16. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

16.1 Der Lieferant versichert, dass er die Verpflichtungen des geltenden Mindestlohngesetzes („MiLoG“) einhält.
16.2 Der Lieferant versichert, dass er die von ihm geschuldete Leistung selbst erbringt. Für den Fall, dass seitens des Lieferanten für die Durchführung der geschuldeten Leistung Subunternehmer/Verleiher eingesetzt werden, wird er den Subunternehmer/Verleiher ebenfalls zur Einhaltung des MiLoG, insbesondere zur rechtzeitigen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie aller gesetzlichen Abgaben- vertraglich verpflichten. Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 16, wird er uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter und/oder Behörden freistellen, die auf der Verletzung dieser Ziff. 16 bzw. des MiLoG beruhen. Ferner sind wir im Falle eines Verstoßes zur sofortigen und fristlosen Kündigung berechtigt.

17. Sonstiges

17.1 Dem Lieferanten liegt unser geltende Code of Conduct vor. Er versichert die Einhaltung der dort niedergeschriebenen grundsätzlichen Verhaltensweisen.

17.2 Sofern der Lieferant Angaben zum CBAM schuldet bzw. Angaben zu tätigen hat, wird er uns diese unaufgefordert und innerhalb der gesetzlichen Fristen zukommen lassen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Ausschließlicher (- auch internationaler -) Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten -auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks- ist, je nach Höhe des Gegenstandswertes, das für Bremerhaven (Deutschland) zuständige Amts-/Landgericht. Wir bleiben jedoch -nach unserer Wahl- berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten oder am Erfüllungsort zu verklagen.

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder sonstiger den internationalen Warenverkehr betreffenden Abkommen sowie verweisenden Binnenrechts .

19. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.